

EUROPA
Versicherung AG

Servicecenter Kraftfahrt
Ruhrallee 92
44139 Dortmund

Wir sind für Sie da: Mo. - Fr. 8 - 19 Uhr

Telefon: 0231 919-2854
Telefax: 0231 919-2073
kfz-europa@europa.de

Diese Erklärung bitte ausgefüllt
zurücksenden und **die beidseitige**
FÜHRERSCHEINKOPIE beifügen.

Amtl. Kennzeichen: _____ Antrag vom: _____ Versicherungsnummer: _____

Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person gemäß I.6.2.4 AKB

(ehemals Tarifbestimmung 28.1)

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung nur zusammen (I.6.2.3 AKB).

Andere Person (bisher SFR-Berechtigter)

Name und Anschrift: _____

Art des Fahrzeugs: PKW LKW Krad sonstige _____

Amtliches Kennzeichen: _____

Versicherer: _____ Versicherungsnummer.: _____

Der Versicherungsnehmer muss Halter des Fahrzeugs sein.

Es wird beantragt den Schadenverlauf aus dem Vertrag der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter) auf den Vertrag des Versicherungsnehmers zu übertragen.

Verzichtserklärung der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter)

Ich gebe meinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs meines obigen Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom _____ unwiderruflich auf,
oder die andere Person ist am _____ verstorben.

Erklärung des Versicherungsnehmers und der anderen Person (bisher SFR-Berechtigter)

- Der Versicherungsnehmer hat das Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) der anderen Person in der Zeit von _____ bis _____ überwiegend gefahren **oder**
 der Versicherungsnehmer nutzt das Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) seit Ausstellungsdatum des Führerscheins.
- Der Versicherungsnehmer und die andere Person leben in häuslicher Gemeinschaft **oder**
 der Versicherungsnehmer und die andere Person sind Verwandte ersten Grades (Eltern/ Kind-Verhältnis) **oder**
 der Versicherungsnehmer ist eine Privatperson und der bisher SFR-Berechtigte ist eine juristische Person.
Der Versicherungsnehmer ist seit dem _____ bei der juristischen Person beschäftigt.

Erklärung des Versicherungsnehmers

- Die Kopie meines Führerscheins ist beigelegt
- Während des gesamten oben genannten Nutzungszeitraums war ich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Datum

Unterschrift der anderen Person

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Hinweise zur Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person gemäß I.6.2.4 (ehemals Tarifbestimmung 28.1)

1. 12-Monats-Frist

Liegt die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person bzw. die Beendigung des anrechnungsfähigen Vorvertrages durch Sie bei der Geltendmachung des Schadenverlaufs mehr als 12 Monate zurück, ist die Übernahme ausgeschlossen. Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag einer verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 12 Monate zurückliegt.

2. Gleiche Fahrzeuggruppe

Das Fahrzeug der anderen Person muss derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehören als Ihr Fahrzeug. Daher ist z.B. eine Übertragung von einem PKW auf einen LKW über 3,5 t Gesamtmasse unzulässig.

3. Unwiderrufliche Übertragung

Die Übertragung des Schadenverlaufs ist unwiderruflich, die andere Person gibt durch ihre Unterschrift jeglichen Anspruch auf. Eine spätere Rückübertragung kann sich dann nur noch auf den Zeitraum ab der letzten Übertragung beziehen.

4. Halter gleich Versicherungsnehmer

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Schadenverlaufs muss der VN das Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen haben, eine abweichende Haltereigenschaft führt zur Ablehnung der Übertragung.

5. Überwiegende Nutzung

Der VN muss das Fahrzeug überwiegend gefahren haben. Eine gelegentliche Nutzung, z. B. bei Urlaub der anderen Person, reicht nicht aus und führt zur Ablehnung der Übertragung des Schadenverlaufs.

6. Führerscheinbesitz und Nutzungszeitraum

Eine Nutzung ist nur möglich bei Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Sollte die Fahrerlaubnis zu irgendeinem Zeitpunkt entzogen worden sein, kann nur der Zeitraum seit der Wiedererteilung berücksichtigt werden.

7. SFR-Berechnung

Der SFR ergibt sich, indem nachträglich berechnet wird, welchen SFR der VN heute hätte, wenn er ab Beginn des versicherten Nutzungszeitraums der anderen Person selbst der VN gewesen wäre. Gerade bei Kindern, die ihr Fahrzeug zunächst auf den Namen eines Elternteils versicherten, führt dies in der Regel zum Verlust von mindestens einer SF-Klasse. Der SFR-Verlust kann aber auch wesentlich höher sein, wenn z.B. ein bereits schon jahrelang versichertes Fahrzeug erst seit kurzem vom VN genutzt wird. Hier sollte schon vor der Beantragung einer Übernahme des Schadenverlaufs geprüft werden, ob diese überhaupt lohnend ist. In die Neuberechnung des SFR für den VN fließen übrigens auch alle in der Vergangenheit gemeldeten ersatzpflichtigen Schäden - soweit kein Rabattschutz mit uns vereinbart war - sowie eventuelle Unterbrechungen mit ein.

8. Übernahme des Schadenverlaufs, wenn bisher Rabattschutz vereinbart war

Wenn zum bisherigen bei uns bestehenden Vertrag der anderen Person Rabattschutz in Anspruch genommen wurde, gilt diese SF-Klasse zunächst als Grundlage für die Bemessung des übernommenen Schadenverlaufs. Vereinbart auch der VN Rabattschutz, kann dieser nur in Anspruch genommen werden, wenn zum bisherigen Vertrag (der anderen Person) im gleichen Kalenderjahr der Rabattschutz noch nicht in Anspruch genommen wurde. Bei Versichererwechsel wird nur die schadenfreie Zeit ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes weitergegeben (siehe I.5.2.7).

9. Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person - *nicht immer sinnvoll!*

Ein Beispiel dafür, dass es manchmal lohnend sein kann, auf eine Übertragung des Schadenverlaufs zu verzichten:

Fred Mustermann hat seit 1981 diverse Pkw gefahren und diese auch selbst versichert.

Seit 1998 fährt er ein und denselben Wagen. Sein Sohn Fritz hat am 12.11.1999 den Führerschein gemacht und fährt den Wagen gelegentlich seit Anfang 2000 und überwiegend seit 01.04.2001.

Im Jahre 2002 verursachte Vater Fred bei einem seiner seltenen Fahrten einen Schaden, der Vertrag wurde im kommenden Jahr von SF 20 auf SF 18 zurückgestuft.

Danach gab es keine weiteren Schäden, so dass der Vertrag heute bei der Pfefferminzia mit 26 schadenfreien Jahren (SF 25) geführt wird. Da der Wagen heute nun bald 13 Jahre auf dem Buckel hat, steht ein Neukauf an. Sohn Fritz möchte jetzt endlich selbst als VN in Erscheinung treten.

Da der Vorversicherer überhaupt keine Übertragungen von Schadenverläufen mehr zulässt, reicht er bei uns mit dem Neuantrag ein Übertragungsformular und eine Führerscheinkopie ein.

Er gibt an seit 01.04.2001 gefahren zu sein und beantragt eine Einstufung in die SF-Klasse 25.

Hier ist ihm leider ein Berechnungsfehler unterlaufen! Tatsächlich ergibt sich folgende Berechnung:

Gefahren seit 01.04.2001, Führerschein seit 1999, Schaden 2002, d.h. fiktiver Beginn 2001 mit Klasse 0, daher im Jahr 2002 in SF 1/2, 2003 durch Schaden die Rückstufung in Klasse S, 2004 in SF 1.

Daraus ergibt sich das so genannte Grundjahr 2003. Das entspricht im Jahr 2011 der SF-Klasse 8.

Sohn Fritz müsste seinen eigenen Vertrag also mit SF 8 beginnen, 18 schadenfreie Jahre gingen verloren. Von einer SFR-Übertragung wäre zum jetzigen Zeitpunkt dringend abzuraten!